

1. Erläuterungen zur Dividendenzahlung

Vorbehaltlich des Beschlusses der 16. Generalversammlung planen Vorstand und Aufsichtsrat, aus dem Gewinnvortrag des Geschäftsjahres 2024/2025 den Verlust des Rumpfgeschäftsjahres 01.10. – 31.12.2025 zu decken und eine Dividende i.H. von 6 % für 90 Tage (1,5 % p.a.) zu zahlen. Über die Höhe der auszuschüttenden Dividende des Geschäftsjahres entscheidet jedoch die Generalversammlung. Die Auszahlung wird auf das vom jeweiligen Mitglied angegebene Konto voraussichtlich am 24.08.2026 erfolgen.

Die Dividende berechnet sich aus der Höhe des Geschäftsguthabens, das das Mitglied während des Rumpfgeschäftsjahres (01.10.2025 bis 31.12.2026) eingezahlt hatte. Ist das Mitglied erst im Laufe des Rumpfgeschäftsjahres beigetreten oder hat zusätzliche Anteile gezeichnet, so wird die Dividende anteilig für die vollen Kalendervierteljahre berechnet.

Beachten Sie bitte, dass nur Freistellungsaufträge / Nichtveranlagungsbescheide, die **bis zum 10.08.2026** in Papierform bei uns eingehen, bei der diesjährigen Dividendenzahlung berücksichtigt werden können. (Erlteilte unbestristete Freistellungsaufträge bleiben weiterhin gültig).

Mitglieder ohne FSA / NV-Bescheinigung erhalten ihre Dividende unter Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, die durch uns an das Finanzamt abgeführt werden.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, erhalten nur diejenigen Mitglieder im September 2026 eine Steuerbescheinigung zugesandt, bei denen Steuerabzüge vorgenommen wurden.

2. Neufassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat unserer Genossenschaft schlagen den Mitgliedern der Genossenschaft in dieser Generalversammlung vor, eine neue Satzung anzunehmen.

Die bisher gültige Satzung stammt in großen Teilen aus der Gründungszeit der Genossenschaft 2011/2012. Sie enthält zwar alle wichtigen Regelungen, ist aber gegenüber der Mustersatzung für Energiegenossenschaften des Genossenschaftsverbandes sehr verkürzt und nicht schlüssig strukturiert.

Der § 2 – „Zweck und Gegenstand“ der Satzung musste ohnehin neu gefasst werden, da er keine Regelungen zur Beteiligung an Batteriespeicherprojekten enthält und somit eine Beteiligung an solchen ohne Satzungsregelung nicht möglich wäre. Weiterhin stammt der Inhalt von § 2 aus der Zeit, als sich die BEG im Jahr 2014 bei der BaFin als Kapitalanlagegesellschaft registrieren lassen musste. Durch gesetzliche Neuregelung im Jahr 2016 ist diese Verpflichtung wieder aufgehoben worden.

Grundsätzlich ist zu der neuen Satzung zu sagen, dass sich außer der Neufassung des § 2 „Zweck und Gegenstand“ alle wichtigen Regelungen der bisherigen Satzung in der neuen Satzung – wenn auch an anderer Stelle oder textlich anders formuliert – wiederfinden.

Wir weisen an dieser Stelle auf einige Regelungen hin, die gegenüber der bisherigen Satzung etwas abgewandelt wurden und erläutern diese.

1. Durch das „Bürokratieentlastungsgesetz“ haben sich Änderungen des Genossenschaftsgesetzes ergeben, die wir in die neue Satzung übernommen haben. Diese sind zu überschreiben mit dem Schlagwort „Textform statt Schriftform“. Textform bedeutet, dass ein Mitglied z. B. auch per E-Mail oder per Brief bestimmte Willensäußerungen an die Genossenschaft übermitteln kann, wenn alle maßgebenden Angaben in dem Text enthalten sind, statt wie bisher ein Formular auszufüllen.
Dies betrifft z.B. die Regelungen in folgenden Paragraphen der Satzung:
 - § 3 „Erwerb der Mitgliedschaft“, Abs. 3
 - § 21 „Generalversammlung“, Abs. 5
 - § 23 „Einberufung und Tagesordnung“, Abs. 2, 3 und 4
 - § 31 „Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Übertragungen / Mindestkapital“, Abs. 3
2. In § 6 „Ausscheiden durch Tod“ Abs. 2 und 3 wird jetzt eindeutiger geregelt, dass ein oder mehrere Erben nicht die Mitgliedschaft eines verstorbenen Mitglieds übernehmen können sondern lediglich das Geschäftsguthaben nach dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das verstorbene Mitglied ausgeschieden ist. Dieses Geschäftsguthaben können sie unter ihrer Mitgliedschaft als eigenes Geschäftsguthaben fortführen.
3. In § 21 „Generalversammlung“ Abs. 4 ist jetzt klar geregelt, dass sich Mitglieder in der Generalversammlung nur von Familienangehörigen vertreten lassen dürfen oder zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen müssen.

Die weiteren Änderungen dienen im Wesentlichen der redaktionellen Überarbeitung, sprachlichen Klarstellung und strukturellen Anpassung.

3. Künftige Einladungen zu Generalversammlungen und Informationsveranstaltungen

Kommentiert [KHK1]:

Ab dem Geschäftsjahr 2027 werden wir aus Kostengründen Einladungen zu Generalversammlungen und sonstigen Veranstaltungen gem. § 15 Abs. 1 der derzeit gültigen Satzung bzw. § 23 Abs. 3 der neuen Satzung per E-Mail versenden, wenn uns eine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt. Soweit Sie bisher keine E-Mail-Adresse angegeben, haben bitten wir, dies nachzuholen.

4. Erweiterung Windpark „Rödeser Berg“ und Windkraftanlagen (WKA) im „Wolfhager Stadtwald“

Im März 2026 haben die Stadtwerke Wolfhagen die BImSch-Genehmigung zur Erweiterung des Windparks Rödeser Berg um weitere 3 WKA erhalten. Weitere Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes ist jetzt der Erhalt eines Zuschlags bei einer EEG-Ausschreibung der Bundesnetzagentur.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Änderung des Teilflächennutzungsplans Windkraft für den Bereich Stadtwald abgelehnt.

5. Beteiligung am Windpark „Bratberg“ bei Liebenau

Zum 01.05.2026 haben wir uns im Rahmen einer „stillen Gesellschaft“ gemeinsam mit weiteren drei nordhessischen Energiegenossenschaften bei der Bürger Energie Kassel & Söhre eG beteiligt, die wiederum eine Beteiligung i.H. von 12,5 % an der Windpark Bratberg GmbH in Liebenau übernommen hat. Der Wert unseres Beteiligungsanteils beträgt 300 T€. Somit konnten wir einen Teil unserer Liquidität in einer Erneuerbare Energien-Beteiligung anlegen.

6. Weitere Beteiligungsangebote

Zu den avisierten Beteiligungsangeboten **Windpark Rappenhagen (bei Wesertal-Oedelsheim)** (Investor Statkraft) und **Windpark Steinberg (bei Witzenhausen)** (Investor Stadtwerkeunion SUN) gibt es keine konkreten Fortschritte zu berichten.

7. Aufruf zur Bewerbung für Ämter in Vorstand, Aufsichtsrat und Fachbeirat der BEG

Wir werben erneut dafür, dass sich Mitglieder melden, die die Arbeit für die Genossenschaft und zum Wohle der Mitgliedergemeinschaft fortführen wollen. Sprechen Sie uns zeitnah an, wenn Sie sich für die Mitarbeit in einem der BEG-Gremien interessieren.

8. Aktionen des Fachbeirats Energieeffizienz

- a) Zuschuss zum Kauf energiesparender Haushaltsgeräte
- b) Zuschuss zum Kauf programmierbarer Heizkörperventile, ggfs. mit Steuerungseinheit
- c) Zuschuss zu BAFA-geförderter Energieberatung
- d) Zuschuss zur Anschaffung eines Elektrofahrrads/ leichten Elektrofahrzeugs
- e) Zuschuss zur Anschaffung einer Wallbox

Zum Inhalt der Zuschussprogramme zu a) bis e) verweisen wir auf die Startseite unseres Internetauftritts, dort sind die Merkblätter sowie die zugehörigen Infoblätter abrufbar.

9. neue Geschäftsräume / BEG in Interviews

Seit dem 02.01.2026 befinden sich unsere Geschäftsräume in **Wolfhagen, Kurfürstenstr. 47** (rechts neben ehemaliger Sonnenapotheke).

Im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten standen die Vorstandsmitglieder im Laufe des Jahres mehreren Masterstudenten in Interviews Rede und Antwort, in denen das Wolfhager Modell der Bürgerbeteiligung am Stadtwerk Gegenstand der Untersuchung war.